

Kaufvertrag

zwischen

der Fa. Name, Vertreter, Adresse

– nachfolgend **Verkäufer** genannt –

und

der Fa. Name, Vertreter, Adresse

– nachfolgend **Käufer** genannt –

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Ausfuhrgenehmigung, Einfuhrgenehmigung

(1) Der Verkäufer verkauft dem Käufer neue

- Farbe: ...
- Größe: ...
- Serien-Nr.: ...

(2) Zwischen den Vertragsparteien ist die als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegte detaillierte Produktbeschreibung zur Bestimmung der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ausdrücklich vereinbart. In der Anlage 1 sind abschließend sowohl die mit der Ware zu liefernden Anleitungen als auch das Zubehör zur Ware einschließlich aller etwaigen Ersatzteile aufgeführt. Eine Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungs- oder Urheberrechten, Lizenzen etc. besteht nicht. Diese Beschaffenheitsvereinbarung ist keine Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantie des Verkäufers. Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht abgegeben.

(3) Der Verkäufer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine etwa erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu beschaffen. Eine Garantie für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung übernimmt der Verkäufer nicht. Dem Verkäufer sind keine Umstände bekannt, die der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entgegenstünden. Der Verkäufer beschafft auf eigene Kosten die für den Export erforderlichen Unterlagen,

(4) Für nachträgliche Exportverbote trägt der Verkäufer nur die Gefahr, sofern und soweit ein solches zum Zeitpunkt des Abschluss des Kaufvertrages bei sorgfältiger Überprüfung erkennbar war. Der Verkäufer muss im Streitfalle nachweisen, dass er alle geeigneten und erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt hat.

(5) Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Käufer. Der Käufer trägt alle hiermit zusammenhängenden Kosten. Im Einzelnen wird insoweit auf § 14 dieses Vertrages vollumfänglich Bezug genommen.

§ 2 Freiheit der Ware von rechtlichen Beeinträchtigungen bzw. Belastungen mit Rechten Dritter

(1) Es bestehen keine rechtlichen oder sonstigen Umstände im Bezug zur Ware, die die Nutzung gemäß Anlage 1 beeinträchtigen. Die Ware ist insbesondere frei von dinglichen, Sicherungs- und anderen Rechten Dritter sowie von Urheber-, Patent- und anderen mit dem geistigen Eigentum verbundenen Rechten Dritter sowie von Schutzpflichten.

(2) Dem Verkäufer sind keine Umstände bekannt, aus denen Beeinträchtigungen im Sinne des vorgenannten Absatzes folgen. Er hat überprüft, dass keine gegenteiligen registrierten Rechte in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union bestehen. Weitere Erkundigungspflichten des Verkäufers bestehen nicht.

(3) Im Streitfall sowie bei Zweifeln über bestehende Rechtspositionen bzw. der Geltendmachung derartiger Rechte Dritter ist der Verkäufer zusätzlich zu seinen sonstigen Pflichten verpflichtet, dem Käufer alle zur Klärung der Rechtslage erforderlichen, bei ihm vorhandenen Dokumente zur Verfügung zu stellen und ihn mit allen dem Verkäufer zugänglichen Informationen zur Klärung bzw. Abwehr von Forderungen Dritter auszustatten.

(4) Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel richtet sich nach der Verjährungsfrist für gemäß § 13 dieses Vertrages.

(5) Etwaige Rechte Dritter im Zusammenhang mit oder wegen Rechtsmängeln werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 3 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

(1) Der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis beträgt

€

(in Worten: Euro)

(q) Nach Erhalt der bereitgestellten Ware sowie der Rechnung ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen auf das Konto des Verkäufers Nummer ..., BLZ ... bei der ... zu überweisen. Etwaige Kosten der Überweisung etc trägt der Käufer. Der Käufer stellt insoweit sicher, dass die vollständige Kaufpreissumme in Euro ohne Abzüge auf dem benannten Konto innerhalb von weiteren 10 Kalendertagen ankommt.

(2) Kommt der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

(3) Der Käufer trägt die Transportkosten ab Lieferung gemäß § 8 dieses Vertrages sowie die Kosten einer Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige

Abgaben trägt – soweit in diesem Vertrag nichts gegenteiliges vereinbart ist – der Käufer.

(4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte nur insoweit zu, als die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder zwar bestritten, aber entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 10 Absatz 6 unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 3 Zahlungsnachweis und Sicherungspflichten hinsichtlich der Kaufpreissumme

(1) Der Käufer hat eine Kopie des Überweisungsbeleges bzw. einen vergleichbaren Nachweis der Überweisung am Überweisungstag an den Käufer per Normalpost und zusätzlich per E-Mail oder Telefax zu übermitteln.

(2) Der Käufer hat über den Kaufpreis zu Gunsten des Verkäufers eine Kreditversicherung abgeschlossen. Die Versicherungspolice ist als **Anlage XX** beigelegt.

§ 4 Bereitstellung zur Untersuchung

(1) Die Ware ist vom Verkäufer zur Untersuchung bereitzustellen. Das Datum, der konkrete Zeitraum, der Ort sowie die Art und Weise der Bereitstellung richten sich nach der hierzu beigelegten **Anlage Xy**.

Die Ware ist dabei noch unverpackt.

(2) Der Käufer erhält entsprechend den Vorgaben der **Anlage Xy** an dem Bereitstellungstag die Möglichkeit, die Ware während der Bereitstellungszeit an dem Bereitstellungsort zu untersuchen. Der Käufer hat alle möglichen und gebotenen Untersuchungsmethoden durchzuführen, um vor Inbetriebnahme erkennbare Mängel mit Sicherheit festzustellen.

(3) Über die Untersuchung und deren Ergebnis erstellen die Parteien gemeinsam ein Protokoll. Dieses Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

(4) Die mit der Untersuchung auf Seiten des Verkäufers anfallenden Kosten trägt dieser.

§ 5 Verpackung

(1) Sobald der Käufer mit der Unterzeichnung des Protokolls die Ordnungsmäßigkeit bzw. die Abwesenheit von erkennbaren Mängeln schriftlich bestätigt hat, verpackt der Verkäufer die Ware in Anwesenheit des Käufers. Die Parteien gehen übereinstimmend

davon aus, dass die Verpackung ordnungsgemäß ist und allen Anforderungen an einen sicheren Transport genügt. Sollten die Parteien vorher erkennen, dass dies nicht der Fall ist, werden sie eine andere Verpackungsart wählen.

(2) Die Ordnungsmäßigkeit der Verpackung wird ebenfalls in dem Protokoll vermerkt und ist von beiden Parteien durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die mit der Verpackung auf Seiten des Verkäufers anfallenden Kosten trägt dieser. Verpackungen werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

§ 6 Auszuhändigende Unterlagen

(1) Der Verkäufer hat die in der beigefügten **Anlage 3** aufgelisteten Dokumente zu beschaffen und dem Käufer bereitzustellen.

(2) Die Anlage 3 regelt ferner, wann welche Dokumente jeweils zur Verfügung zu stellen sind. Sofern als Aushändigungszeitpunkt der Bereitstellungstermin genannt ist, kann die Aushändigung auch an dem Bereitstellungsort gemeinsam mit der Ware erfolgen und ist in dem Protokoll zu vermerken.

§ 7 Informationspflichten gegenüber dem Käufer

(1) Der Verkäufer wird den Käufer über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Verkäufers entgegenstehen, informieren.

(2) Die Information erfolgt jeweils direkt nach dem Erkennen dieser Umstände, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 24 Stunden. Hierbei erfolgt eine Übersendung per Normalpost und zusätzlich entweder per E-Mail oder per Telefax.

(3) Soweit der Käufer Bedenken hinsichtlich Vorgaben des Verkäufers in schriftlicher Art und Weise oder per E-Mail oder Telefax äußert, muss der Verkäufer hierauf sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden per E-Mail oder Fax und zusätzlich per Normalpost reagieren.

§ 8

Lieferbedingungen, Lieferfrist, Lieferverzug

(1) Die Lieferung erfolgt spätestens am frei Längsseite Seeschiff im Hafen (FAS aktuell geltende Incoterms). Der Käufer wird das Seeschiff, zu dem die Lieferung erfolgen soll, bis spätestens benennen.

(2) Sofern vorstehend vereinbarte verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat - insbesondere bei Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Streiks oder Arbeitskämpfen - nicht einhalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht nach dem gewählten Recht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß diesem Vertrag.

(3) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Verletzt der Käufer schuldhaft seine vertraglichen Mitwirkungspflichten oder kommt er in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

(5) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewählten Rechts, sofern ein Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewählten Rechts, soweit der Lieferverzug auf einer von ihm, seinem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers gemäß dem gewählten Recht wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 9 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Ablieferung gemäß § 8 Abs.1 dieses Vertrages (FAS) auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts des gewählten Rechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet er eine pauschale Entschädigung in Höhe von ... EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist.

Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers nach dem gewählten Recht (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende

Pauschale entstanden ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer wie berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Käufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

§ 11 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des gewählten Rechts bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung des gewählten Rechts zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß dem gewählten Recht (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann ihm der Verkäufer hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über.

(6) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von dem Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen

Vorschriften des gewählten Rechts zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 dieses Vertrages und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des gewählten Rechts.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus dem vorstehenden Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen des gewählten Rechts.

§ 13 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs 1 Nr 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die

Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 12 dieses Vertrages ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen des gewählten Rechts.

§ 14 Einfuhrgenehmigung, Importfähigkeit und Kosten der Ausfuhr

(1) Der Käufer hat die Einfuhrgenehmigung sowie alle im Zusammenhang mit der Einfuhr in den Verwendungsstaat und dem eventuellen Transport über dritte Staaten erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen oder sonstige erforderliche Dokumente zu beschaffen. Er trägt das Risiko eines Importverbotes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

(2) Für nachträgliche Importverbote trägt der Käufer nur das Risiko, sofern und soweit ein solches zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bei sorgfältiger Überprüfung erkennbar war. Der Käufer muss im Streitfalle nachweisen, dass er alle geeigneten und erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt hat.

(3) Etwaige Kosten, Zölle oder Abgaben etc, die im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr der Ware entstehen, trägt der Käufer. Dies gilt nicht, soweit die Übernahme dieser Kosten, Zölle, Abgaben etc im Rahmen der Beschaffung der notwendigen Dokumente für die Exportfreiheit nach diesem Vertrag durch den Verkäufer erfolgt.

§ 15 Transport und Versicherung

(1) Der Käufer stellt sicher, dass geeignete Transportpersonen den Transport vornehmen. Er trägt die Kosten der Beförderung und Verladung ab Lieferung gemäß § 8 dieses Vertrages.

(2) Beim Transport erfolgen zusätzliche Sicherungen gegen eine Beschädigung und zur Feststellung von Transportschäden. Insbesondere werden die verpackten Waren mit Transport- bzw. Schocksensoren versehen.

(3) Der Käufer schließt auf eigene Kosten eine Transportversicherung ab. Diese deckt den Kaufpreis der Ware sowie gegebenenfalls einen höheren Zeitwert der Ware ab; eine Begrenzung der Versicherungssumme durch Gewicht erfolgt insoweit nicht.

(4) Der Käufer stellt sicher, dass die Ware spätestens bis zum an dem Verwendungsort eintrifft. Sobald der konkrete Termin der Ankunft feststeht, teilt der Käufer dem Verkäufer dies per Normalpost und zusätzlich per E-Mail oder Fax mit. In gleicher Weise teilt er dem Verkäufer jedwede Verschiebung des Ankunftsstermins mit.

§ 16 Vertragssprache

(1) Die Vertragssprache ist Englisch. Sofern von diesem Vertrag oder sonstigem Schriftverkehr etwaige Doppel etc in anderen Sprachen angefertigt wurden, handelt es sich allein um Übersetzungen, die nicht Vertragsqualität haben.

(2) Sämtlicher Schriftverkehr hat in englischer Sprache zu erfolgen. Mitteilungen in anderen Sprachen sind unbeachtlich.

§ 17 Vertraulichkeit

(1) Alle Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen und andere Daten, die einer Partei von der anderen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, sind Geschäftsgeheimnisse, die vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen Dritten nicht offen gelegt werden, sofern sie nicht allgemein oder der vertrauten Partei auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Mitarbeitern der Parteien dürfen sie nur offen gelegt werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus werden die Parteien sämtliche Vorgaben zum Schutz des geistigen Eigentums und des jeweils anwendbaren Datenschutzrechtes beachten.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 10 dieses Vertrages unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. deutschen Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten 56068 Koblenz am Rhein (Deutschland). Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

§ 19 Einheitliche Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist fest verbunden mit den **Anlagen 1 - XXX**, die wesentliche Bestandteile des Vertrags sind. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigen beide Parteien, dass der Vertrag nebst Anlagen insgesamt XX Seiten umfasst und jeweils vollständig vorliegt, wobei beide Parteien jede einzelne Seite des zusammengeführten Vertrages nebst Anlagen mit Unterzeichnung des Vertrages gesondert paraphieren.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform bedarf seinerseits der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(3) Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, zum Abschluss dieses Vertrages berechtigt zu sein. Für den Fall einer Nichtberechtigung gilt § 179 BGB.

(4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll eine dem gewollten möglichst nahe kommende rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

....., den ,
den

.....

(Verkäufer)

.....

(Käufer)